

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 25. Juni 1852.

1. Antrag der Handelskammer in Betreff der Syndiker derselben.

Von der Handelskammer ist dem Senate angezeigt, daß ihr bisheriger ältester Syndikus seine Resignation eingereicht habe, die baldige Wiederbesetzung der dadurch erledigten Stelle aber dringend sich empfehle. Es sei nämlich, wie in dieser Rücksicht angeführt wird, bereits im Jahre 1849 in der damals vom Senate der Bürgerschaft mitgetheilten Eingabe der Handelskammer

(Vergl. Verhandlg. des Senats und der Bürgerschaft vom 4. Juni 1849 pag. 403.)

hervorgehoben, daß selbst wenn Ein Syndikus seine ganze Zeit der Handelskammer widme, die Vertheilung der Geschäfte unter zwei Syndiker vorgezogen werden müsse, indem es vorzüglich darauf ankomme, Männer zu wählen, welche neben den nöthigen Kenntnissen die erforderliche Erfahrung und Gewandtheit sich angeeignet hätten, und auch nach ihrer Anstellung dem staatsbürgerlichen und Geschäftsleben nicht entzogen würden, wie denn auch außerdem die Thätigkeit der gedachten Beamten zu verschiedenen Zwecken so häufig gleichzeitig in Anspruch genommen werde, daß die Beschränkung auf einen Einzelnen jedenfalls erhebliche Störungen mit sich führen. Der Handelskammer seien nun aber während ihres dreijährigen Bestehens so viele Aufgaben zugestossen, daß alle zu erledigen nicht möglich und selbst zur Lösung der dringenderen fast unausgesetzte, das Maß gewöhnlicher Anstrengung nicht selten übersteigende, Arbeit nöthig gewesen sei. Wenn man die Zahl der seither stattgehabten Versammlungen der Handelskammer und der verschiedenen Ausschüsse berücksichtige, und wenn man erwäge, daß die Syndiker neben der Theilnahme an allen Versammlungen und der Protocollirung in denselben sämtliche schriftliche Arbeiten zu entwerfen und auch sonst für die Ausführung gefasster Beschlüsse zu sorgen hätten, sowie mit der Ordnung und Vervollständigung der Bibliothek, des Archivs und der Registratur beauftragt seien, so werde kaum ein Zweifel darüber entstehen, daß selbst zwei Syndikern für Nebengeschäfte eine irgend nennenswerthe Muße nicht übrig bleibe.

Zugleich wird von der Handelskammer noch über das für die Syndiker festzustellende Honorar das Folgende angeführt. Das bisherige jährliche Gehalt von beziehungsweise 1000 Thln. und 800 Thln., welches bekanntlich schon die Syndiker des vormaligen Collegii Seniorum genossen, sei bisher unverändert geblieben. Da aber nach den Erfahrungen der letzten drei Jahre Ein Syndikus seine volle Zeit und Thätigkeit, der zweite mindestens beziehungsweise der Handelskammer widmen müsse, irgend ein Nebenerwerb also bei jenem gar nicht, bei diesem höchstens in sehr beschränktem Grade mit dem Amte vereinbar sei, so erscheine die gedachte Besoldung als eine völlig unangemessene. Wenn auch künftig nicht pecuniärer Vortheil, sondern innere Reizung und Fähigkeit, unsern wichtigsten Interessen sich hinzugeben, zu einer Bewerbung um dieses Amt veranlassen müsse, so erachte die Handelskammer es doch für unbillig, den Bewerbern ein zu großes Opfer der von qualifizierten Männern anderweitig leicht zu erlangenden Einnahmen zuzumuthen und geradezu für mißlich minder Vermögende dadurch abzuhalten.

Der Antrag der Handelskammer geht diesem nach dahin, die Anstellung von zwei Syndikern und zwar des ersten mit einem jährlichen Honorar von 1500 Thalern und des zweiten mit einem jährlichen Honorar von 1000 Thalern zu genehmigen.

Indem der Senat Vorstehendes der Bürgerschaft mittheilt und ihrer Erklärung darüber entgegenzieht, hält er dafür, daß unter den obwaltenden Verhältnissen die Anstellung eines zweiten Syndikus nothwendig sein werde, wie auch auf die Erhöhung des Gehalts der Syndiker Bedacht zu nehmen sei, und glaubt er daher in beiden Beziehungen den obigen Antrag der Bürgerschaft empfehlen zu müssen.

2. Revision der Bauordnung.

Dem Senat ist von seinen Commissarien bei der wegen Revision der Bauordnung niedergesetzten Deputation angezeigt worden, daß diese Deputation beabsichtige, in kurzem Auftrags gemäß einen allgemeinen Plan vorzulegen, nach welchem innerhalb des neuen Bau-terrains, welches durch die im Jahre 1849 zur Stadt gezogenen Gebietstheile gewonnen ist, die Anlage von Straßen geschehen und überhaupt gebauet werden solle, und daß dieselbe daher es empfehlen zu müssen glaube, die Baubefugniß auf diesem Terrain einstweilen zu beschränken, damit nicht durch etwaige Bauten weitere, in solcher Beziehung zu treffende Bestimmungen der Gesetzgebung vereitelt werden.

Der Senat sieht sich deshalb bewogen der Bürgerschaft anheim zu stellen, sich für die Fälle, wo solche noch nicht begonnene Bauten hergestellt werden sollen, dahin mit ihm zu vereinigen, daß die desfallige Erlaubniß einstweilen versagt werden könne; und wird er nach erfolgtem Einverständnisse mit der Bürgerschaft das deshalb Erforderliche zur öffentlichen Kunde bringen.

...lung des

...Bestimmung

Es wird hierdurch durch
...am 11. April
...als je gesetzlicher Be
...Bestimmung

2. C

Im Falle der Bürger
...in der Bürgermeisterei
...werden zu lassen, bei
...Bestand zu bringen, welches
...den Ort auf den Be
...ist auf der hiesigen Punkt
...ist in der Bürgermeisterei
...ist eine der Deputation

...von G
...orden

...hat ein
...wegen der
...die hiesigen, die namentlich ge

4. Verkauf einer

...hat die namentliche
...am 11. April
...des hiesigen Bode
...bei der gemachten Kauf
...Zeit steht beide Bei

...des Militär- un
...der Beh

...ist von Seiten
...die namentlichen Be
...ist gegeben worden
...Zeit steht auf beiden
...der gemachten Kauf
...in einem Kaufmanne
...Bestand steht namentlich G